

Allegnädigst privilegirtes
Leipziger Tageblatt.

N 153.

Freitag, den 30. November.

1832.

Bekanntmachung im Betreff des Mutterkorns.

Bereits unterm 19. Juli v. J. sind die Bewohner hiesiger Stadt auf die Gefahren, welche der Genuß des Mutterkorns mit sich führt, aufmerksam gemacht und deshalb die nöthigen Anordnungen erlassen worden.

Da aber nach der Bekanntmachung der Königlichen Hohen Landesdirection vom 10. d. M. auch in diesem Jahre unter dem erbaueten Roggen in mehreren Gegenden Sachsens Mutterkorn in Menge sich vorfindet, und die der Gesundheit nachtheiligen und selbst lebensgefährlichen Folgen des Genusses desselben sich neuerdings gezeigt haben, so soll deshalb auf die Generalverordnungen vom 20. August 1764 und vom 14. September 1780 hingewiesen werden, und es ist daher Folgendes hierdurch zur Nachachtung bekannt zu machen.

1) Zur Reinigung des Getreides vom Mutterkorne ist die möglichste Sorgfalt anzuwenden. Es kann dieß besonders durch Werfen des Getreides vor dem Ausdrusche, Sieben durch feinslöcherige Siebe und Abfedern, oder durch Schwemmen im Wasser bewirkt werden. Das ausgeschiedene Mutterkorn ist zu vernichten, da es selbst nicht zum Futter für das Vieh zu gebrauchen ist.

2) Getreide, welches vom Mutterkorn nicht gereinigt ist, so wie aus dergleichen bereitetes Mehl und Brot, welches letztere besonders an der Rinde und auf dem Bruche ein aschfarbiges und bläuliches Ansehen hat, darf weder zu Markt gebracht, noch in den Mühlen oder in den Branntweinbrennereien zu irgend einem Behufe verbraucht werden.

3) Uebertretungen dieser Vorschriften sollen nach Vorschrift der Hohen Bekanntmachung mit **C o n f i s c a t i o n** des nicht gereinigten Getreides, Mehles, Brotes und Malzes, so wie mit **3 w a n z i g T h a l e r G e l d b u ß e** und nach Befinden noch härter geahndet werden.

4) Um den Gebrauch des mit einem geringen Ueberreste des Mutterkornes verunreinigten Roggens unschädlich zu machen, ist folgendes Verfahren zu empfehlen:

- a) Die Roggengarben, die an feuchten Stellen der Scheunen gelegen haben, der Luft auszusetzen;
- b) den Roggen auf luftigen trocknen Böden aufzubewahren, damit er keine Feuchtigkeit anziehe;
- c) ihn vor dem Vermahlen stark zu dörren, doch so, daß derselbe nicht braun wird;
- d) das Roggenmehl, wenn es feucht ist, vor dem Gebrauche zu rösten; und